

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

Studienjahr 2025/2026

13. März 2026

49. Stück

108. Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg (Version 2026)

Übersicht

1. Abschnitt Gliederung des Studiums

- § 1. Qualifikationsprofil
- § 2. Gliederung des Studiums
- § 3. Studieneingangs- und Orientierungsphase
- § 4. Fremdsprachige Ausbildung und Auslandssemester

2. Abschnitt Lehrveranstaltungen

- § 5. Typen von Lehrveranstaltungen
- § 6. European Credit Transfer System (ECTS)
- § 7. Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl
- § 8. Erster Studienabschnitt
- § 9. Zweiter Studienabschnitt
- § 10. Dritter Studienabschnitt
- § 11. Fächerbündel

3. Abschnitt Prüfungen

- § 12. Gesamtprüfung
- § 13. Erste Diplomprüfung
- § 14. Zweite Diplomprüfung
- § 15. Dritte Diplomprüfung
- § 16. Wahlfächer
- § 17. Prüfungsanforderungen
- § 18. Diplomarbeit
- § 19. Freifächer
- § 20. Akademischer Grad

4. Abschnitt Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Anerkennung von Prüfungen

- § 21. Inkrafttreten
- § 22. Anerkennung von Prüfungen

Anhang 1: Erläuternde Bemerkungen

Anhang 2: Mustercurriculum

1. Abschnitt Gliederung des Studiums

Der Senat der Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.03.2026 das von der Curricularkommission Rechtswissenschaften und Recht und Wirtschaft der Universität Salzburg mit Umlaufbeschluss vom 10.03.2026 beschlossene Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften in der nachfolgenden Fassung erlassen.

§ 1. Qualifikationsprofil

(1) Allgemeines Qualifikationsprofil: Die Gesellschaft ist auch in der Zukunft auf universell ausgebildete und gebildete JuristInnen angewiesen, die zu einem methodisch bewussten, kritisch reflektierenden und verantwortlichen Umgang mit den Rechtsproblemen einer modernen Gesellschaft befähigt sind und denen die Bedeutung des Rechts für die Erhaltung und Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft bewusst ist. Sie bedürfen dieser Qualifikation in unterschiedlichen Zusammenhängen: Bei der Entscheidung von Rechtsfragen, der juristischen Beratung einschließlich sonstiger Formen der sozialen Konfliktlösung, bei der Wahrnehmung von gehobenen Managementaufgaben in der öffentlichen Verwaltung, in Wirtschaftsunternehmen und in internationalen Organisationen. Angesichts des Wandels der Berufswelt auch in den für JuristInnen offen stehenden Bereichen müssen diese in der Lage sein, ihre zentralen Kompetenzen in vielfältige berufliche Situationen einzubringen, die über die klassischen juristischen Berufe (Richterschaft, Anwaltschaft, Staatsanwaltschaft, VerwaltungsjuristIn, NotarIn) hinausgehen können und vor allem juristische und wirtschaftliche Aspekte miteinander verbinden (zB WirtschaftsjuristIn, WirtschaftstreuhandIn). Die Stärke der juristischen Ausbildung liegt in der Schulung in Schlüsselqualifikationen, die für eine moderne, fachlich und räumlich mobile Berufswelt unentbehrlich sind. Denk-, Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Teamarbeit, kritisches Rechtsbewusstsein und soziale Kompetenz sind zentrale Anforderungen an universitär gebildete JuristInnen, die als GeneralistInnen mit fachlich übergreifender Qualifikation und hoher Kompetenz in der Lage sind, sich in vielfältigen Berufsfeldern zu bewähren.

(2) Standortbezogene Qualifikationserfordernisse: Die AbsolventInnen der Universität Salzburg sind in allen JuristInnen offenstehenden Berufsfeldern tätig. Auf Grund der geographischen Lage und der Attraktivität des Studienplatzes, der bereits jetzt zu einem hohen Anteil ausländischer Studierender geführt hat, wird der Qualifikation für internationale Einsatzbereiche und Tätigkeiten im Ausland besondere Bedeutung zukommen. Die Integration der Wirtschaftswissenschaften in die nunmehrige Salzburger Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ermöglicht Schwerpunktsetzungen bei der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung, die auch den regionalen Arbeitsmarkterfordernissen und darüber hinausgehenden beruflichen Anforderungen Rechnung trägt. Die Salzburger Fakultät ist auf Grund ihrer personellen Ausstattung, der Überschaubarkeit der Verhältnisse und der immer schon gepflegten intensiven persönlichen Betreuung der Studierenden darüber hinaus in der Lage, eine didaktisch hochqualifizierte Ausbildung anzubieten.

(3) Konsequenzen für den Studienplan: Ausgehend von dem Ausbildungsziel der kritisch denkenden, rechtsgelehrten und umfassend einsatzfähigen JuristInnen („GeneralistInnen“) ist die Salzburger Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät um eine universitäre Ausbildung auf hohem wissenschaftlichen und didaktischen Niveau bemüht. Eine frühzeitige Spezialisierung soll vermieden werden; angesichts der Explosion des Rechtsstoffes kann es auch nicht um eine möglichst flächendeckende und akribische Anhäufung von Detailwissen gehen, das zudem ständigen Änderungen und Ergänzungen unterliegt. Im Zentrum muss vielmehr eine solide Ausbildung in den juristischen Schlüsselqualifikationen stehen, die es den AbsolventInnen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines gesicherten Grundwissens und methodischer Kompetenz in alle Rechtsgebiete einzuarbeiten. Diese Schulung in juristischen Schlüsselqualifikationen erfolgt durch eine intensive Beschäftigung mit den Kernfächern des geltenden Rechts (Privatrecht, öffentliches Recht), die mit jeweils steigenden Anforderungen in aufbauender Weise durch alle drei Studienabschnitte hindurch gelehrt und studiert werden sollen. Sie wird durch die Vermittlung der Grundkenntnisse auch in allen übrigen Rechtsfächern ergänzt. Aufbauend auf eine gesicherte methodische Kompetenz sollen die Studierenden dabei die Fähigkeit entwickeln, fächerübergreifend und im Bedarfsfalle auch interdisziplinär, ganzheitliche Lösungen für die an JuristInnen herangetragenen Probleme zu finden. Die rechtsphilosophischen, geschichtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bezüge des geltenden Rechts, die Grundlage eines methodisch bewussten und kritischen Umgangs mit dem Rechtsstoff sind, werden in das Curriculum integriert. Durch eine entsprechende

Konzentration des Stoffes und der Prüfungen soll es den Studierenden möglich gemacht werden, das Studium innerhalb der gesetzlichen Studiendauer von acht Semestern erfolgreich abzuschließen.

Aus diesen inhaltlichen und didaktischen Zielsetzungen ergeben sich die folgenden wesentlichen Konsequenzen:

- Gliederung des Studiums in drei Studienabschnitte mit der Möglichkeit der fachlichen Vertiefung und individuellen Spezialisierung im dritten Abschnitt,
- Entlastung des Prüfungskalenders durch Beschränkung auf sechs schriftliche Klausuren/Fachprüfungen,
- Nutzung der didaktischen Vorteile der intensiven Arbeit in kleinen Gruppen durch ein ergänzendes Angebot von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen,
- Forcierung der Internationalität durch verpflichtenden fremdsprachigen Unterricht, der Förderung von Auslandsaufenthalten und der Rechtsvergleichung,
- Verstärkte Ausbildung in den Techniken der modernen juristischen Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung,
- Angebot von Kombinationen aus verschiedenen Rechtsfächern unter Einbeziehung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer zur fachübergreifenden Bearbeitung sozialer Problemfelder.

§ 2. Gliederung des Studiums

(1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg dauert acht Semester. Es umfasst insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Das Diplomstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte, wobei jeder Abschnitt mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird. Der erste Abschnitt dauert ein Semester und umfasst 27 ECTS-Anrechnungspunkte, der zweite Abschnitt fünf Semester mit 153 ECTS-Anrechnungspunkten und der dritte Abschnitt zwei Semester mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(3) Der erste Studienabschnitt enthält die Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) und weitere Prüfungen. Er soll den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf vermitteln (§ 66 1 UG 2002). In diesem Abschnitt wird daher besonderes Augenmerk auf die Vermittlung von Grundlagenwissen sowie von methodischen Fragen gelegt. Die STEOP besteht aus zwei Grundkursen: „Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts“ sowie „Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts“. Außerhalb der STEOP, aber ebenfalls im 1. Semester zu absolvieren sind LV-Prüfungen aus „Grundlagen und Methoden des Strafrechts“, „Internationale Dimensionen des Rechts: Grundlagen und Methoden“ sowie „Einführung in die Rechtsphilosophie“.

(4) Aufbauend auf das Basiswissen des ersten Studienabschnittes werden im zweiten Abschnitt vor allem die Inhalte des geltenden Rechts vermittelt. Eine spezielle UV zum Erlernen der wissenschaftlichen Arbeitstechnik für JuristInnen (zur Vorbereitung auf die im dritten Abschnitt zu erstellende Diplomarbeit) schließt den zweiten Studienabschnitt ab.

(5) Der dritte Studienabschnitt beinhaltet zunächst die Erstellung der Diplomarbeit, zu deren Zweck im gewählten Diplomarbeitsfach ein Diplomandenseminar zu absolvieren ist. Ferner dient der dritte Abschnitt einer spezialisierten Vertiefung der juristischen Kenntnisse im Rahmen von Fächerbündeln (Schwerpunktausbildung), dem Erwerb wirtschaftswissenschaftlicher Grundkenntnisse sowie der vertieften Auseinandersetzung mit rechtsphilosophischen Fragestellungen.

§ 3. Studieneingangs- und Orientierungsphase (14 ECTS)

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 UG 2002) umfasst den Grundkurs (GK) Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts (7 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie den Grundkurs (GK) Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (7 ECTS-Anrechnungspunkte).

Die positive Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist Voraussetzung für die Absolvierung sämtlicher weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiums. Abweichend davon dürfen die übrigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen des ersten Studienabschnitts vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolviert werden.

Wurde die Studieneingangs- und Orientierungsphase im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an den Universitäten von Graz, Innsbruck, Linz, Wien oder an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert, so gelten die Teile der Studieneingangs- und Orientierungsphase dieses Curriculums nicht als Teilnahmevoraussetzung für die weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Curriculums. Soweit keine Anerkennung gemäß § 78 UG erfolgt, sind diese Prüfungsleistungen nachzuholen.

§ 4. Fremdsprachige Ausbildung (3 ECTS) und Auslandssemester

(1) Die fremdsprachige Ausbildung an der Universität Salzburg besteht aus dem Sprachkurs (SK) Legal English. Darüber hinaus wird empfohlen, so viele fremdsprachige Lehrveranstaltungen wie möglich anzubieten und zu absolvieren, insbesondere im Rahmen der Wahlfächer (§ 16) und der Fächerbündel (§ 11).

(2) Es wird ferner empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. In diesem Rahmen kann auch die fremdsprachige Ausbildung erfüllt werden. Es wird durch entsprechende Anerkennung im Ausland positiv beurteilter Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen sichergestellt, dass die Absolvierung eines Auslandssemesters ohne Verlust von Studienzeiten möglich ist.

2. Abschnitt Lehrveranstaltungen

§ 5. Typen von Lehrveranstaltungen

Im Diplomstudium der Rechtswissenschaften sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesung (VO) gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht. Vorlesung mit Übung (VU) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

Übung (UE) dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Übung mit Vorlesung (UV) verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten, wobei der Übungscharakter dominiert. Die Übung mit Vorlesung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Grundkurs (GK) ist eine einführende Lehrveranstaltung, in der Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Inhalte ermöglicht. Ein Grundkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Seminar (SE) ist eine wissenschaftlich weiterführende Lehrveranstaltung. Sie dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

Sprachkurs (SK) dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von sprachlichen Fertigkeiten anhand aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden. Ein Sprachkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

§ 6. European Credit Transfer System (ECTS)

Den acht Semestern des Diplomstudiums entsprechen 240 ECTS-Anrechnungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 208-210 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern, 10-12 ECTS-Anrechnungspunkte auf Wahlfächer und 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Diplomarbeit. Die Zuteilung der Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern erfolgt in den §§ 8-10.

§ 7. Vergabe von Plätzen bei Lehrveranstaltungen mit limitierter TeilnehmerInnenzahl

(1) Die TeilnehmerInnenzahl ist für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen folgendermaßen beschränkt:

Vorlesung (VO)	keine Beschränkung
Vorlesung mit Übung (VU)	keine Beschränkung
Übung (UE) sofern nichts anderes bestimmt	60
Übung (UE) Klausurenübung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht	40
Übung mit Vorlesung (UV) sofern nichts anderes bestimmt	40
Übung mit Vorlesung (UV) 1. Abschnitt	60
Übung mit Vorlesung (UV) Juristische Arbeitstechniken, EDV und KI	nach Maßgabe der verfügbaren EDV-Arbeitsplätze
Übung mit Vorlesung (UV) Wissenschaftliches Schreiben	30
Sprachkurs (SK)	20
Seminar (SE)	20
Grundkurs (GK)	60

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl werden bei Überschreitung der HöchstteilnehmerInnenzahl durch die Anzahl der Anmeldungen jene Studierenden bevorzugt aufgenommen, für die diese Lehrveranstaltung Teil des Curriculums ist.

(3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der in der Satzung der Universität Salzburg festgelegten Reihenfolge.

(4) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen stehen zusätzlich zur vorgesehenen HöchstteilnehmerInnenzahl Plätze im Ausmaß von zumindest zehn Prozent der HöchstteilnehmerInnenzahl zur Verfügung. Diese Plätze werden nach dem Los vergeben.

(5) Die in § 9 Z 14 (SK Legal English) genannte Lehrveranstaltung wird in englischer Sprache abgehalten. Die in § 9 Z 15 und 16 genannten Lehrveranstaltungen (Völkerrecht I und Völkerrecht II sowie Europarecht I und Europarecht II) können zusätzlich in englischer Sprache angeboten werden.

§ 8. Erster Studienabschnitt (27 ECTS)

Fächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts sind:

(1) Studieneingangs- und Orientierungsphase (14 ECTS-Anrechnungspunkte):

SSt ECTS

1. Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts	GK	4	7
2. Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts	GK	4	7

(2) Weitere Fächer und Lehrveranstaltungen (13 ECTS):

1. Grundlagen und Methoden des Strafrechts	UV	2	5
2. Internationale und Europäische Dimensionen des Rechts: Grundlagen und Methoden	UV	2	5
3. Einführung in die Rechtsphilosophie	VO	2	3

§ 9. Zweiter Studienabschnitt (153 ECTS)

Fächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts sind:

		SSt	ECTS
1. Grundzüge der Rechtsgeschichte	VO	3	4,5
2. Römisches Recht			6
a) Historische Grundlagen und allgemeine Lehren des römischen Rechts	VO	2	3
b) Römischrechtliche Grundlagen des geltenden Privatrechts	VO	2	3
3. Übung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht	UE	2	5
4. Strafrecht			7,5
a) Strafrecht Allgemeiner Teil	VO	2	3
b) Strafrecht Besonderer Teil	VO	3	4,5
5. Strafverfahrensrecht	VU	2	3
6. Übung aus Bürgerlichem Recht	UE	2	5
7. Bürgerliches Recht			27
a) Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil	VO	2	3
b) Schuldrecht Allgemeiner Teil	VO	2	3
c) Besonderes Vertragsrecht	VO	2	3
d) Schadenersatzrecht	VO	2	3
e) Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht	VO	3	4,5
f) Internationales Privatrecht	VO	2	3
g) Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag	VO	1	1,5
h) Familienrecht	VO	2	3
i) Erbrecht	VO	2	3
8. Unternehmensrecht			12
a) Allgemeine Lehren, Unternehmensgeschäfte und Gesellschaftsrecht	VO	4	6
b) Wettbewerbsrecht	VO	2	3
c) Wertpapier- und Kapitalmarktrecht	VO	1	1,5
d) Geistiges Eigentum	VO	1	1,5
9. Zivilverfahrensrecht			9
a) Erkenntnisverfahren	VU	3	4,5
b) Insolvenz-, Exekutions- und Außerstreitverfahren sowie andere besondere Verfahrensarten	VU	3	4,5
10. Arbeitsrecht und Sozialrecht			11
a) Individualarbeitsrecht	VO	2	3
b) Kollektives Arbeitsrecht	VO	2	3
c) Sozialrecht	VU	2	3
d) Arbeitsrecht	UV	1	2
11. Verfassungs- und Verwaltungsrecht			16
a) Verfassungsrecht	VU	4	6
b) Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht und Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts	VU	4	6
c) Verwaltungsrecht	VU	3	4
12. Übungen aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht			16
a) Übung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht	UE	3	8
b) Klausurenübung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht	UE	3	8

13. Finanzrecht a) Einführung in das Bilanzsteuerrecht b) Finanzrecht I c) Finanzrecht II	VO VO VO	1 2 2	7,5 1,5 3 3
14. Legal English	SK	2	3
15. Völkerrecht a) Völkerrecht I b) Völkerrecht II	VU VU	3 2	7,5 4,5 3
16. Europarecht a) Europarecht I b) Europarecht II	VU VU	2 2	6 3 3
17. Arbeitstechniken a) Juristische Arbeitstechniken, EDV und KI b) Wissenschaftliches Schreiben	UV UV	2 1	7 4 3

§ 10. Dritter Studienabschnitt (60 ECTS)

Fächer und Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes sind:

		SSt	ECTS
1. Diplomarbeit a) Exposé b) Wissenschaftliche Hausarbeit c) Abschlussgespräch			20 3 16 1
2. Seminar aus dem Diplomarbeitsfach	SE	2	5
3. Rechtsphilosophie: Vertiefung	UV	2	5
4. Wirtschaftswissenschaften a) Einführung in die Volkswirtschaftslehre b) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VO VO	2 2	6 3 3
5. Fächerbündel			12-14
6. Wahlfächer			10-12

§ 11. Fächerbündel (12-14 ECTS)

(1) Fächerbündel stellen eine Vertiefung in einem Fach oder fachübergreifende Bündelungen dar oder beschäftigen sich mit aktuellen Entwicklungen eines bzw. mehrerer Fächer. Der Dekan/die Dekanin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät kann über Vorschlag der und nach Rücksprache mit den FachbereichsleiterInnen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine den Erfordernissen des Studienplans entsprechende Anzahl an Fächerbündeln mit näherer Bezeichnung für jeweils mindestens zwei Studienjahre festlegen und für sie FächerbündelkoordinatorInnen bestellen. Dabei ist nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung der Fächer, die Anzahl der Studierenden und die Erfordernisse der juristischen Berufsvorbildung Bedacht zu nehmen. Die konkrete Auflistung des Fächerbündelangebots wird auf der Homepage der Fakultät angeführt und rechtzeitig aktualisiert.

(2) Um die Anbindung eines Fächerbündels an Fächer und Lehrveranstaltungen gemäß § 9 des Diplomstudienplans Rechtswissenschaften zu gewährleisten, gleichzeitig auch einen fächerübergreifenden und interdisziplinären Zugang zu ermöglichen, ist in Fächerbündeln ein Haupt- und allenfalls ein Nebenfach des Fächerbündels auszuweisen. FächerbündelkoordinatorInnen sind optimalerweise dem Hauptfach eines Fächerbündels zugeordnet.

(3) In den Lehrveranstaltungen eines Fächerbündels ist ein Seminar (5 ECTS-Anrechnungspunkte) enthalten, das zwingend belegt werden muss (Fächerbündel-Seminar). Die Anmeldung zum Seminar des gewählten Fächerbündels setzt die Absolvierung der Teilprüfung Arbeitstechniken und des jeweiligen Hauptfaches und falls ausgewiesen eines Nebenfaches des jeweiligen Fächerbündels voraus. Werden innerhalb eines Fächerbündels Wahlmöglichkeiten bei Lehrveranstaltungen angeboten, soll das Gesamtangebot eines Fächerbündels 20 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreiten.

(4) Studierende, die während des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg im Zuge eines mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthaltes oder zweier, in Summe mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalte an einer ausländischen Universität Prüfungen aus Fächern der Rechtsordnung des Gastlandes oder rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern im Ausmaß von mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkten ablegen, sind berechtigt, diese als Fächerbündel „Ausländisches Recht“ anerkennen zu lassen.

(5) Die Absolvierung von Moot Courts (12 – 14 ECTS-Anrechnungspunkte) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Salzburg kann anstelle von Fächerbündeln gewählt werden.

3. Abschnitt Prüfungen

§ 12. Gesamtprüfung

(1) Jeder Studienabschnitt schließt mit einer Gesamtprüfung (Diplomprüfung) ab, welche jeweils in Teilprüfungen abgelegt wird. Die Ablegung von Teilprüfungen setzt – vorbehaltlich des § 15 Abs 3 – den Abschluss des jeweils vorangehenden Studienabschnitts voraus.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogrammes Lehrveranstaltungen besuchen, unterliegen nicht der Beschränkung des Abs 1. Sie haben zudem das Recht, sämtliche Lehrveranstaltungsprüfungen in mündlicher Form abzulegen.

§ 13. Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts (STEOP)
2. Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts (STEOP)
3. Grundlagen und Methoden des Strafrechts
4. Internationale und Europäische Dimensionen des Rechts: Grundlagen und Methoden
5. Einführung in die Rechtsphilosophie

(2) Die Prüfungen aus den in Abs 1 genannten Fächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

§ 14. Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Grundzüge der Rechtsgeschichte
2. Römisches Recht
3. Übung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht
4. Strafrecht
5. Strafverfahrensrecht
6. Übung aus Bürgerlichem Recht
7. Bürgerliches Recht (schriftlich und mündlich)
8. Unternehmensrecht
9. Zivilverfahrensrecht
10. Arbeitsrecht und Sozialrecht
11. Übungen aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht
12. Verfassungs- und Verwaltungsrecht
13. Finanzrecht
14. Legal English
15. Völkerrecht
16. Europarecht
17. Arbeitstechniken

(2) Für diese Teilprüfungen wird folgende Prüfungsmethode festgelegt:

1. Die Teilprüfung aus Bürgerlichem Recht besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil (schriftliche Teilprüfung, 13,5 ECTS-Anrechnungspunkte) und einem mündlichen Prüfungsteil (mündliche Teilprüfung, 13,5 ECTS-Anrechnungspunkte). Der schriftliche Prüfungsteil umfasst eine Klausur in der Dauer von 4 Stunden. Der mündliche Prüfungsteil ist in Form von Einzelprüfungen abzulegen. Sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil müssen positiv absolviert werden. Im Diplomprüfungszeugnis ist eine Sammelnote aus schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil zu bilden.

2. Die Teilprüfung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einer Klausur in der Dauer von 4 Stunden.

3. Die Teilprüfung aus Strafrecht besteht aus einer Klausur in der Dauer von 3 Stunden.

4. Die Teilprüfung aus Strafverfahrensrecht besteht aus einer Klausur in der Dauer von 90 Minuten.

5. Die Teilprüfungen aus Römischem Recht, Unternehmensrecht sowie Zivilverfahrensrecht sind mündliche Fachprüfungen. Sie sind in Form von Einzelprüfungen abzulegen.

6. Die Teilprüfung aus Arbeitsrecht und Sozialrecht ist in Form einer kombinierten Prüfung abzuschließen. Über die Vorlesungen ist eine mündliche Gesamtprüfung (9 ECTS-Anrechnungspunkte) abzulegen. Über die UV ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen.

7. Die Teilprüfung aus Europarecht ist eine schriftliche Fachprüfung in der Dauer von 120 Minuten.

8. Die Teilprüfung aus Völkerrecht ist eine schriftliche Fachprüfung in der Dauer von 120 Minuten.

9. Die Teilprüfung aus Finanzrecht ist eine schriftliche Fachprüfung in der Dauer von 120 Minuten.

10. Die Teilprüfungen Übung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Übung aus Bürgerlichem Recht, Übungen aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Grundzüge der Rechtsgeschichte, Legal English und Arbeitstechniken sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfung aus Legal English ist in englischer Sprache abzuhalten. Die Lehrveranstaltungsprüfung aus Grundzüge der Rechtsgeschichte kann schon im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(3) Antrittsvoraussetzungen: Für die Anmeldung zur Klausurenübung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist die Übung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 9 Z 12 lit a) positiv zu absolvieren. Für die Anmeldung zur Klausur aus Bürgerlichem Recht (schriftliche Teilprüfung) ist die positive Ablegung der Übung Bürgerliches Recht (§ 9 Z 6), für jene zur Klausur aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht die positive Ablegung der Übungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 9 Z 12) und für jene zur Klausur aus Strafrecht sowie zur Klausur aus Strafverfahrensrecht die positive Ablegung der Übung Strafrecht und Strafverfahrensrecht (§ 9 Z 3) Voraussetzung.

(4) Prüfungszeitpunkt: Die mündliche Teilprüfung aus Bürgerlichem Recht kann erst nach der positiven Beurteilung der Klausur (schriftlicher Prüfungsteil) abgelegt werden. Es wird empfohlen, die UV Arbeitsrecht vor der Ablegung der mündlichen Gesamtprüfung über die Vorlesungen aus Arbeits- und Sozialrecht zu absolvieren. Ferner wird empfohlen, die Lehrveranstaltungsprüfung aus Juristische Arbeitstechniken, EDV und KI (§ 9 Z 17 lit a) am Beginn des 2. Studienabschnittes zu absolvieren, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse im weiteren Studienverlauf bestmöglich nutzen zu können. Hingegen wird empfohlen, die Lehrveranstaltungsprüfung aus Wissenschaftlichem Schreiben (§ 9 Z 17 lit b) am Ende des 2. Studienabschnittes zu absolvieren, weil diese Lehrveranstaltung der unmittelbaren Vorbereitung auf die Abfassung der Diplomarbeit im 3. Studienabschnitt dient.

§ 15. Dritte Diplomprüfung

(1) Die dritte Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Seminar aus dem Diplomarbeitsfach
2. Rechtsphilosophie: Vertiefung
3. Wirtschaftswissenschaften
4. Fächerbündel
5. Wahlfächer

(2) Die Teilprüfungen aus den in Abs 1 genannten Fächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(3) Die Lehrveranstaltungsprüfungen aus Rechtsphilosophie: Vertiefung, Wirtschaftswissenschaften und den Wahlfächern können schon im zweiten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Die Anmeldung zum Seminar des gewählten Fächerbündels richtet sich nach § 11 Abs 3.

§ 16. Wahlfächer (10-12 ECTS)

(1) Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 10-12 ECTS-Anrechnungspunkten als Wahlfächer in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen positiv zu absolvieren. Diese sind dem eigens als Wahlfächer gekennzeichneten Lehrangebot der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zu entnehmen. Die Gesamtzahl der ECTS-Anrechnungspunkte aus dem gewählten Fächerbündel (§ 11) und den Wahlfächern hat mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Lehrveranstaltungen aus einem nicht gewählten Fächerbündel können ebenfalls als Wahlfächer absolviert werden.

(2) Grundlagenfächer: Die Studierenden haben im Zuge der Ablegung von Wahlfächern (Abs 1) Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkten aus einem Grundlagenfach zu absolvieren. Grundlagenfächer sind: Rechtsgeschichte; Römisches Recht; Rechtssoziologie; Rechtsphilosophie; Rechtsvergleichung, Rechtspsychologie, Wirtschaftswissenschaften; Politikwissenschaften.

(3) Wahlfächer gemäß Abs 1 und 2 können nach § 31 Abs. 3 HSG 2014 durch Zeiten als StudierendenvertreterIn im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten ersetzt werden.

§ 17. Prüfungsanforderungen

(1) Die LeiterInnen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen (Fachprüfungen) zu informieren (§ 76 Abs 2 UG 2002). Dabei ist der Lehrstoff in der Weise zu begrenzen, dass er innerhalb des dem jeweiligen Fach zugewiesenen Stundenrahmens vermittelt und innerhalb des angegebenen ECTS-Rahmens angeeignet werden kann.

(2) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

§ 18. Diplomarbeit (20 ECTS)

(1) Die Diplomarbeit umfasst ein mit der Betreuungsperson zu besprechendes Exposé (3 ECTS-Anrechnungspunkte), eine wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 81 UG 2002 (16 ECTS-Anrechnungspunkte) und ein Abschlussgespräch (1 ECTS-Anrechnungspunkt).

(2) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit kann aus dem Bereich der Diplomprüfungsfächer der drei Studienabschnitte gewählt werden. Ausgenommen sind Fächer gemäß § 14 Abs 1 Z 14 und Z 17. Es kann sich dabei um theoretische Problemstellungen oder um Fallanalysen und Entscheidungskritiken handeln. Die Studierenden können selbst ein Thema vorschlagen. Ein Diplomarbeitsthema kann auch in den Fächern Rechtssoziologie, Rechtsinformatik und Legal Gender Studies verfasst werden. Das Verfassen der Diplomarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, sich eigenständig mit einem wissenschaftlichen Thema inhaltlich und methodisch auseinanderzusetzen.

(3) Im Exposé sind die wesentlichen Fragestellungen des Diplomarbeitvorhabens vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Wissenschaft bzw. Rechtsprechung darzulegen. Auf dieser Grundlage sind die Fragestellungen, die Methode und die Gliederung der Arbeit mit der Betreuungsperson zu besprechen. Bestätigt diese die Eignung des Vorhabens, wird die erbrachte Studienleistung mit 3 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

(4) Das Abschlussgespräch mit der Betreuungsperson im jeweiligen Fach der Diplomarbeit hat vor der Beurteilung dieser Arbeit stattzufinden und dient der Absicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Das Abschlussgespräch beginnt mit einer kurzen Vorstellung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der wissenschaftlichen Hausarbeit durch die Diplomandin bzw. den Diplomanden. Eine anschließende Befragung und Diskussion über die Inhalte der Diplomarbeit dient dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes im Rahmen der wissenschaftlichen Hausarbeit zu verifizieren. Bestätigt die Betreuungsperson das erfolgreiche Abschlussgespräch, wird die erbrachte Studienleistung mit 1 ECTS-Anrechnungspunkt bewertet. Anschließend kann die Arbeit eingereicht werden.

§ 19. Freifächer

Die Studierenden sind berechtigt, weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu besuchen und entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 20. Akademischer Grad

Den AbsolventInnen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“ bzw. „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“ bzw. „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“, verliehen.

4. Abschnitt Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Anerkennung von Prüfungen

§ 21. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Es ist ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen. § 18 ist auf vor dem 1. Oktober 2026 angemeldete Diplomarbeiten in der Fassung des Curriculums Version 2025 anzuwenden (Mitteilungsblatt 2024/25, 42. Stück vom 13. März 2025).

§ 22. Anerkennung von Prüfungen

Die Anerkennung von Prüfungen richtet sich nach der Anerkennungsverordnung des für Studienangelegenheiten zuständigen Organs.

ANHANG 1 ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

Zum Studienplan 2026:

Der Studienplan 2026 entspricht inhaltlich fast gänzlich den Studienplänen 2025, 2023, 2022, 2021, 2019, 2016 bzw. 2011. Die folgenden erläuternden Bemerkungen wurden daher aus den vorhergehenden Studienplänen beibehalten und erforderlichenfalls angepasst oder ergänzt.

Zu § 2:

Der Studienplan ist in 3 Studienabschnitte aufgeteilt. Der 1. und 2. Abschnitt dauern zusammen 6 Semester, also 3 Studienjahre, und umfassen daher zusammen 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Der 3. Abschnitt dauert 2 Semester, entspricht daher einem Studienjahr und weist somit – im Einklang mit § 54 Abs 2 UG 2002 – 60 ECTS-Anrechnungspunkte auf.

Zu § 3:

Gem § 66 Abs 1 UG 2002 soll die STEOP den Studierenden „einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung“ der Studienwahl schaffen. Nach Auffassung der CuKo ist dies mit den beiden GK aus zentralen Kernfächern des Studiums gewährleistet. Betont wird, dass in beiden GK die Vermittlung der wesentlichen Methoden des jeweiligen Faches ausdrücklich erwartet wird. Ferner sollen die LehrveranstaltungsleiterInnen sämtlicher Lehrveranstaltungen des 1. Semesters (= 1. Abschnitt) sich vor Beginn der Lehrveranstaltungen entsprechend abstimmen, sodass es bei der Vermittlung der Methodenkompetenzen nicht zu unnötigen Wiederholungen kommt. Seit dem Studienplan 2019 können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 1. Abschnitts auch vor absolvierter STEOP abgelegt werden. Dies erleichtert die Studierbarkeit und Administration erheblich, ohne den Orientierungscharakter der STEOP zu beeinträchtigen.

Der LV-Typus des GK besteht aus einem Vorlesungsteil, der primär der Stoffvermittlung dient, und mehreren parallelen Kursteilen. Diese Grundkurse werden sowohl in der ersten Semesterhälfte als auch in der zweiten Semesterhälfte angeboten, sodass Studierende, die im ersten Block scheitern, die Möglichkeit haben, den GK in der zweiten Hälfte des Semesters zu wiederholen. Auf diese Weise wird dem in § 66 Abs 2 UG 2002 genannten Erfordernis Rechnung getragen, dass im Rahmen der STEOP in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen sind. Ferner ist damit sichergestellt, dass Studierende tatsächlich nach einem Semester Klarheit darüber haben, ob sie das richtige Studium gewählt haben.

Zu § 4:

Die Internationalisierung des Arbeitsmarktes, die europäische Integration und die dadurch gesteigerte Mobilität verlangen insb. solide Englischkenntnisse von AbsolventInnen eines rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums. Außerdem wird die Option geschaffen, das Europarecht und das Völkerrecht in englischer Sprache anzubieten.

Zu § 5:

Die VU stellen eine Mischung aus „herkömmlicher“ Vorlesung und Übung dar, ohne wie eine Übung prüfungsimmanenten Charakter aufzuweisen. In den VU soll der entsprechende Stoff also nicht nur vermittelt, sondern auch durch entsprechende Fallbeispiele veranschaulicht werden. Nach Ansicht der CuKo bietet sich dieser LV-Typ vor allem bei den LV zum Verfahrensrecht an; denn gerade der Stoffinhalt der Verfahrensrechte (Zivilverfahrensrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Strafverfahrensrecht) wird von den Studierenden häufig als „trocken“ und schwer fassbar empfunden. Der LV-Typ soll die LeiterInnen dieser LV dazu verpflichten,

Anwendungsbeispiele in die LV mit aufzunehmen und auf diese Weise den Stoff für die Studierenden anschaulicher zu machen.

Durch die Übernahme der Lehrveranstaltungstypen der Mustercurricula entfällt im Curriculum die nähere Definition der Seminare. Die CuKo geht aber weiterhin davon aus, dass in Seminaren von den Studierenden sowohl mündliche als auch schriftliche Beiträge (Seminararbeiten) einzufordern sind, um das Seminar positiv zu absolvieren. Dies gilt auch für Seminare, die in Form von Exkursionen oder Projektstudien durchgeführt werden. Nach Auffassung der CuKo sollen Seminararbeiten zudem einen Mindestumfang von 15 Textseiten als Richtwert aufweisen.

Zu § 6:

Gem § 54 Abs 2 UG 2002 werden dem studentischen Arbeitspensum eines Studienjahres 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Diese Vorgabe des Gesetzes wird in diesem Curriculum erfüllt. Der ein Studienjahr umfassende 3. Studienabschnitt (§ 10) weist ein Arbeitspensum von 60 ECTS-Anrechnungspunkten auf. Die restlichen 6 Semester des Curriculums kommen auf insgesamt 180 ECTS-Anrechnungspunkte, was – auf das Studienjahr gesehen – ebenfalls mit § 54 Abs 2 UG 2002 vereinbar ist. Zwar ist das Arbeitspensum eines Semesters normalerweise mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu versehen; doch kann es Gründe geben, ausnahmsweise davon abzugehen. Dies ist im vorliegenden Curriculum im Hinblick auf den 1. Studienabschnitt der Fall. Dieser dauert ein Semester und umfasst nicht 30, sondern 27 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies ist darin begründet, dass die Studierenden sich in der STEOP zunächst entsprechend orientieren sollen, sodass dort Grundkurse mit stark einführendem Charakter zu absolvieren sind. Ganz ähnliches gilt für die außerhalb der STEOP stehenden weiteren Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes. Deshalb ist der workload für die Studierenden im 1. Abschnitt etwas niedriger als dies gewöhnlich in einem Semester der Fall ist. Es handelt sich also aus der Sicht der CuKo um eine sachlich begründete Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Semester 30 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Ein Vorziehen der Rechtsgeschichte aus dem 2. Abschnitt ist möglich.

Zu § 7:

Neben den Pflichtstunden sind in ausreichender Zahl Übungen und Repetitorien anzubieten, um die bestmögliche Verarbeitung des gebotenen Stoffes sicherzustellen. Gerade hierin lassen sich die Vorteile einer relativ kleinen Fakultät besonders effektiv ausschöpfen.

Die Fächerbündel sollen den Studierenden im dritten Studienabschnitt eine sinnvolle Schwerpunktausbildung und Spezialisierung ermöglichen.

Die in § 7 Abs 1 enthaltenen Teilnahmebeschränkungen ergeben sich primär aus Kapazitätserwägungen. Sie sollen aber auch die Effektivität von Lehrveranstaltungen steigern, wobei die Obergrenze bei den Pflichtübungen sowie bei den GK und UV im 1. Studienabschnitt zur Vermeidung von Kapazitätsproblemen etwas höher angesetzt wurde. In Härtefällen, in denen den Studierenden mangels Ausweichmöglichkeiten zeitliche Verluste drohen, sind solche Obergrenzen flexibel zu handhaben. Bei Bedarf sind Parallelveranstaltungen anzubieten.

Zu § 8:

Neben den Grundkursen wird im 1. Studienabschnitt in weitere zentrale Inhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums eingeführt. Dies erfolgt in der UV Grundlagen und Methoden des Strafrechts sowie in der UV Internationale und Europäische Dimensionen des Rechts: Grundlagen und Methoden. Eine Einführungsvorlesung zur Rechtsphilosophie rundet den 1. Abschnitt ab.

Zu § 9:

Neben den rechtshistorischen Fächern ist der 2. Studienabschnitt auf die Vermittlung der Inhalte des geltenden Rechts zugeschnitten. Die Pflichtfächer im zweiten Abschnitt beinhalten daher die Kernbereiche juristischer Ausbildung: Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Finanzrecht und Europarecht. Der bereits erwähnte SK Legal English sowie zwei UV zur Vermittlung essenzieller juristischer Arbeitstechniken ergänzen dabei die zentralen Rechtsfächer. In Letzteren sollen elementare Kenntnisse des

wissenschaftlichen Arbeitens und der Einsatzmöglichkeiten der EDV bzw. KI für juristische Tätigkeiten vermittelt sowie gezielt auf die Abfassung der Seminararbeiten (Diplomandenseminar, Fächerbündelseminar) und der Diplomarbeit im 3. Abschnitt vorbereitet werden.

Zu § 10 und § 11:

Hauptinhalte des 3. Studienabschnittes sind die Erstellung der Diplomarbeit und die Ermöglichung einer gezielten fächerübergreifenden Schwerpunktbildung. Daher haben die Studierenden neben der Diplomarbeit aus dem Angebot an Fächerbündeln eines zu wählen und die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12-14 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die Fächerbündel werden in § 11 determiniert und in einer gesonderten Fächerbündelliste inhaltlich erläutert. In diesem Fächerbündel haben die Studierenden jedenfalls ein zweistündiges Seminar (Fächerbündelseminar) im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (§ 11 Abs 3) zu absolvieren. Seit dem Studienplan 2019 besteht auch die Möglichkeit, ein „Auslandssemester“ als Fächerbündel zu absolvieren. Damit wird der Austausch erleichtert, da hier keine inhaltlichen Anforderungen an die Anrechenbarkeit bestehen. Dementsprechend muss kein Seminar gem. § 11 Abs 3 absolviert werden. Die Einstellung eines Fächerbündels soll im Frühjahr des Vorjahres in der Fächerbündelliste bekannt gegeben werden.

Aus dem Diplomarbeitsfach ist ein Seminar im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (2 Semesterstunden) vorgesehen (Diplomandenseminar). Dieses soll thematisch offen sein und damit den Studierenden die Möglichkeit bieten, ihre Diplomarbeit oder Teile daraus zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

Des Weiteren dient der 3. Abschnitt der Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichem Basiswissen in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre.

Schließlich ist im 3. Abschnitt verpflichtend die positive Absolvierung einer vertiefenden UV aus Rechtsphilosophie vorgesehen. Nach Ansicht der CuKo wird das Fach Rechtsphilosophie dabei in einem weiten Sinn verstanden: Es umfasst neben der Rechtsphilosophie im engeren Sinn auch die Bereiche Rechtsethik, Rechtstheorie, Rechtslogik und Methodologie.

Zu § 12:

Da grundsätzlich keine Mindeststudiendauer vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, die Anmeldung zu Teilprüfungen einer Diplomprüfung von der Ablegung der jeweils vorangehenden Diplomgesamtprüfung(en) abhängig zu machen. Diese Strukturierung soll die Konzentration auf einen Prüfungsbereich fördern. Erfahrungsgemäß führt die Studienabschnittsüberlappung zu Studienverzögerungen.

Im Rahmen von Austauschprogrammen sollen auch ausländische Studierende statt mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen die Fachprüfung über das ganze Fach ablegen können. Ferner haben sie Anspruch darauf, Lehrveranstaltungsprüfungen in mündlicher Form abzulegen.

Zu § 13:

Alle Fächer des ersten Studienabschnittes sind auch Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Im ersten Abschnitt erscheint es aus didaktischen und organisatorischen Gründen sinnvoll, ausschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen vorzusehen.

Zu § 14:

Alle Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes sind auch Prüfungsfächer.

Um den Studierenden ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem erfahrungsgemäß größere Schwierigkeiten bereitenden Stoff der Klausurfächer Bürgerliches Recht sowie Strafrecht und Strafverfahrensrecht intensiver auseinanderzusetzen, ist die erfolgreiche Absolvierung von je einer Übung im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (2 Wochenstunden) bzw. im Verfassungs- und Verwaltungsrecht von zwei Übungen von je 8 ECTS-Anrechnungspunkten aus diesen Fächern verpflichtend vorgeschrieben. Erst wenn diese Pflichtübungen positiv absolviert wurden, ist eine Anmeldung zu den jeweiligen Diplomklausuren aus

diesen Fächern zulässig. Damit soll auch verhindert werden, dass die Studierenden zu früh und ohne begründete Aussicht auf Erfolg zu einer Diplomklausur in den genannten Fächern antreten.

Zu § 15:

Zur Entlastung des dritten Abschnittes, zur Ermöglichung von Auslandsaufenthalten und zur Vermeidung von unnötigen Studienzeitverlängerungen können die Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Wirtschaftswissenschaften, die Lehrveranstaltungsprüfung aus Rechtsphilosophie sowie die Absolvierung der Wahlfächer in den zweiten Abschnitt vorgezogen werden.

Zu § 16:

Um ein allzu starres Korsett zu vermeiden und um einen vielfach von Seiten der Studierenden geäußerten Wunsch zu entsprechen, sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10-12 ECTS-Anrechnungspunkten als Wahlfächer zu absolvieren. Die Wahlfächer sind dem Lehrangebot der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen. Dabei müssen mindestens 3 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem Grundlagenfach absolviert werden. Diese werden in § 16 Abs 2 taxativ aufgezählt. Wie viele ECTS-Anrechnungspunkte genau als Wahlfächer zu absolvieren sind, hängt davon ab, wie viele ECTS-Anrechnungspunkte im Fächerbündel abgelegt wurden; denn diese haben ein Ausmaß von 12-14 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Summe aus Fächerbündeln und Wahlfächern muss jedenfalls 24 ECTS-Anrechnungspunkte erreichen.

Zu § 17:

Diese Bestimmung knüpft an die einschlägigen Regelungen des UG 2002 betreffend die Inhalte, Methoden und Beurteilungsmaßstäbe bei Prüfungen an. Die Vorgaben für Lehrveranstaltungsprüfungen sind sinnvollerweise auch auf Fachprüfungen auszudehnen.

Zu § 18:

Es wird klargestellt, dass Diplomprüfungsfächer grundsätzlich (mit 2 begründeten Ausnahmen) auch Diplomarbeitsfächer sind. In § 18 Abs 2 wird der Kreis der Diplomarbeitsfächer zudem um einige weitere Fächer erweitert. Nach den Vorstellungen der CuKo soll eine Diplomarbeit einen Mindestumfang von 60 Textseiten (ohne Titelei und Verzeichnisse und verfasst in einem gängigen Layout) als Richtwert aufweisen.

Zu § 22:

Vorschriften zur Anerkennung jener Prüfungen, die im Bachelorstudium Recht und Wirtschaft abgelegt wurden, und zur Anerkennung jener Prüfungen, die während der Geltung eines früheren Curriculums des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften positiv absolviert wurden, finden sich in einer Anerkennungsverordnung, welche im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg publiziert ist.

1. Studienabschnitt (1. Semester)

1. Semester

STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE (STEOP):

Grundkurs: Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts 7 cr.

Grundkurs: Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts 7 cr.

WEITERE FÄCHER UND LEHRVERANSTALTUNGEN:

UV: Grundlagen und Methoden des Strafrechts 5 cr.

UV: Internationale und Europäische Dimensionen des Rechts: Grundlagen und Methoden 5 cr.

VO Einführung in die Rechtsphilosophie 3 cr.

(Gilt nur für Studierende, die noch die Zusatzprüfung Latein ablegen müssen:
LV Einführung in die lateinische Sprache und in die Rechtsterminologie)

Prüfungen im 1. Semester

LV-Prüfung: Grundlagen und Methoden des Bürgerlichen Rechts

LV-Prüfung: Grundlagen und Methoden des Verfassungs- und Verwaltungsrechts

LV-Prüfung: Internationale und Europäische Dimensionen des Rechts: Grundlagen und Methoden
LV-Prüfung: Grundlagen und Methoden des Strafrechts
LV-Prüfung: Einführung in die Rechtsphilosophie

2. Abschnitt/1

2. Semester

VO Historische GL u. allg. Lehren
des römischen Rechts 3 cr.
VO Röm.rechtl. GL d. geltenden
Privatrechts 3 cr.

VO Grundzüge der
Rechtsgeschichte 4,5 cr.

VO Strafrecht Allgemeiner Teil
3 cr.

VO Strafrecht Besonderer Teil
4,5 cr.

VU Strafverfahrensrecht
3 cr.

UE aus Strafrecht und Straf-
verfahrensrecht 5 cr.

VO Bürgerliches Recht
Allgemeiner Teil 3 cr.

UV Juristische Arbeitstechniken,
EDV und KI 4 cr.



Prüfungen

LV-Prüfung UE aus Strafrecht
und Strafverfahrensrecht
schriftl. FP Strafrecht
mdl. FP Strafverfahrensrecht
mdl. FP Römisches Recht
LV-Prüfung Jur. AT und EDV
LV-Prüfung Rechtsgeschichte

3. Semester

VO Schuldrecht Allgemeiner
Teil 3 cr.

VO Schadenersatzrecht 3 cr.

VO Besonderes Vertragsrecht
3 cr.

VU Erkenntnisverfahren
4,5 cr.

VU Insolvenz-, Exekutions- und
Außerstreitverfahren sowie
bes. Verfahrensarten 4,5 cr.

VU Individualarbeitsrecht 3 cr.

VO Kollektives Arbeitsrecht 3
cr.

VU Sozialrecht 3 cr.

UV Arbeitsrecht 2 cr.



Prüfungen

mdl. FP Zivilverfahrensrecht
LV-Prüfung UV Arbeitsrecht
mdl. FP Arbeitsrecht und
Sozialrecht

4. Semester

VO Allg. Lehren,
Unternehmensgeschäfte u.
Gesellschaftsrecht 6 cr.

VO Wettbewerbsrecht 3 cr.

VO Wertpapier und
Kapitalmarktrecht 1,5 cr.

VO Geistiges Eigentum
1,5 cr.

UE aus Bürgerlichem Recht
5 cr.

VO Familienrecht 3 cr.

VO Erbrecht 3 cr.

VO Bereicherungsrecht und
GoA 1,5 cr.

VO Sachenrecht und
Kreditsicherungsrecht
4,5 cr.

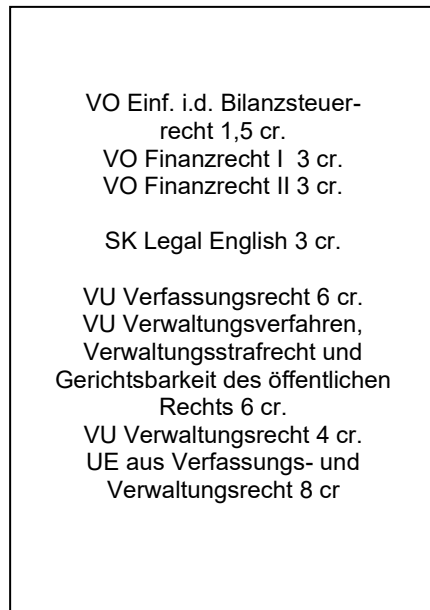
VO Internationales
Privatrecht 3 cr.



Prüfungen

LV-Prüfung UE aus
Bürgerlichem Recht
mdl. FP Unternehmensrecht
schriftl. und mdl. FP
Bürgerliches Recht

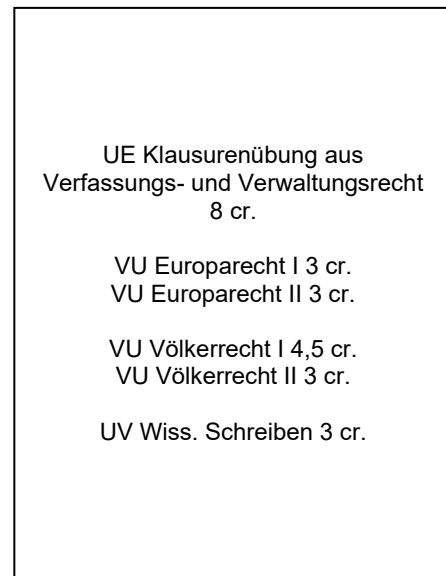
5. Semester



Prüfungen

FP Finanzrecht
LV-Prüfung Legal English
LV-Prüfung Übung aus
Verfassungs- und
Verwaltungsrecht

6. Semester

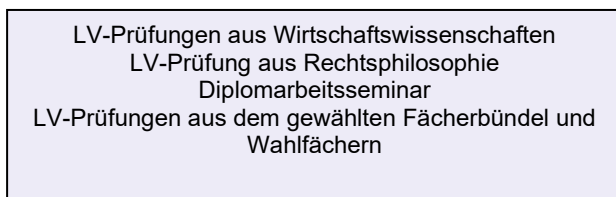
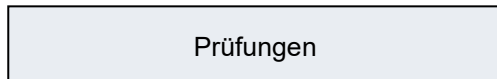
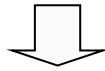
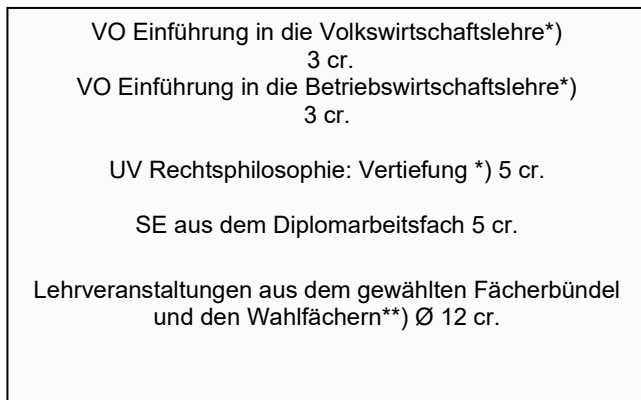


Prüfungen

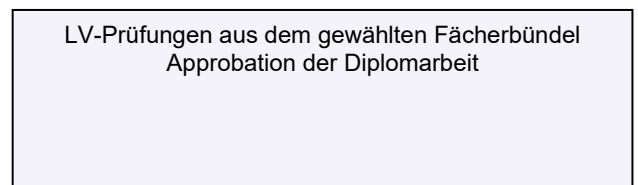
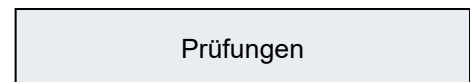
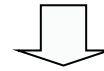
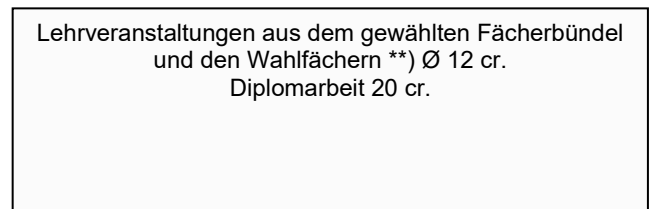
LV-Prüfung UE
Klausurenübung aus
Verfassungs- und
Verwaltungsrecht
FP Verfassungs- und
Verwaltungsrecht
FP Europarecht
LV-Prüfung wiss. Schreiben
FP Völkerrecht

3. Abschnitt

7. Semester



8. Semester



*) Diese Lehrveranstaltungen können wahlweise auch im 2. Studienabschnitt absolviert werden.

**) Lehrveranstaltungen aus den Wahlfächern können ebenfalls bereits im 2. Studienabschnitt absolviert werden.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Universität Salzburg

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

Redaktion: Stefan Bohuny

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg